

Hessisches Sozialministerium

Abteilung VII

Referat Jugend

Arbeitsbereich: Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen

Maßnahmenprogramm Antidiskriminierungspolitik für lesbische Bürgerinnen und schwule Bürger in Hessen

Diskriminierungsfreies hessisches Landesrecht

Übersicht

Stand: März 2001

Bearbeitung: David Profit

Anlage: Seite 2

Inhalt:

<u>A: REGELUNGEN ZUR BEFANGENHEIT</u>	<u>3</u>
<u>B: HANDLUNGEN AN STELLE DES PARTNERS</u>	<u>10</u>
<u>C: ZURECHNUNG ZUM UMFELD DES PARTNERS / BERÜCKSICHTIGUNG DER PARTNERSCHAFT</u>	<u>11</u>
<u>D: HINTERBLIEBENE</u>	<u>18</u>
<u>E: DATENERHEBUNG</u>	<u>20</u>
<u>F: ARBEITSBEREICH / GEHALTSZUSCHLÄGE / BEIHILFE</u>	<u>24</u>

A: Regelungen zur Befangenheit

Gesetz	Änderungsgrundlage	Zwingend ?	Art der Änderung
GVBl. II Nr. 14-4 Gesetz über den Staatsgerichtshof Vom 30. November 1994 GVBl. I S. 684	Lebenspartnerschafts- gesetz / Auftrag Sts	Ja, für Lebens- partner-schaften, sonst fakultativ	Befangenheit des Richters wg. Verwandtschaft: § 17 Abs. 1 Nr. 2 sollte um „ Eingetragene Lebenspartner und verfestigte nichteheliche Partnerschaft “ ergänzt werden; beides könnte zwar auch über § 18 (Ablehnung wegen Befangen- heit) erreicht werden – dies ist jedoch nicht zu 100% gesi- chert
GVBl. II Nr. 28-1 Ortsgerichtsgesetz Vom 6. Juli 1952 GVBl. S. 124 in der Fassung vom 2. April 1980 GVBl. I S. 114	Lebenspartnerschafts- gesetz / Auftrag Sts	Ja, für Lebens- partner-schaften, sonst fakultativ	In § 8 Abs. 4 wird geregelt, dass bestimmte Verwandte so- wie Ehegatten nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein sollen. Dies könnte um „ Eingetragene Lebenspartner und verfestigte nichteheliche Partnerschaft “ ergänzt werden. In § 10 Abs. 1 wird umfassend die Befangenheit wegen Verwandtschaft geregelt. Auch hier sollten „ Eingetragene Lebenspartner und verfestigte nichteheliche Partner- schaft “ ergänzt werden; beides könnte zwar auch über Ab- satz 2 (Selbstablehnung wegen Befangenheit) erreicht wer- den – dies ist jedoch nicht zu 100% gesichert, zumal nur Selbstablehnung möglich ist und die Verletzung des Grund- satzes keine Folgen hat.

Anlage: Seite 4

<p>GVBl. II Nr. 29-4 Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG) Vom 23. März 1994 GVBl. I S. 148</p>	<p>Lebenspartnerschafts- gesetz Auftrag Sts</p>	<p>Ja, für Lebens- partner-schaften, sonst fakultativ</p>	<p>In § 16 (ins. Nr. 2) wird umfassend die Befangenheit wegen Verwandtschaft geregelt. Auch hier sollten „Eingetragene Lebenspartner und verfestigte nichteheliche Partnerschaft“ ergänzt werden;</p>
<p>GVBl. II Nr. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) Vom 1. Dezember 1976 GVBl. I S. 454; 1977 I S. 95 in der Fassung vom 4. März 1999 GVBl. I S. 222</p>	<p>Auftrag Sts</p>	<p>Nicht für ELP, aber evt. Erwei- ternd für nicht- eheliche Partner- schaften</p>	<p>In § 20 taucht der Begriff „Angehöriger“ in einer Befangenheitsregelung auf. Dieser ist durch Absatz 5 legaldefiniert. Es empfiehlt sich hier die „Eingetragene Lebenspartner“, mit ihnen verbundene Konstellationen (Lebenspartner der Verwandten) und ggf. „verfestigte nichteheliche Partnerschaften“ aufzunehmen. § 21 (Selbstablehnung bei Befangenheit) schafft keine 100%ige Rechtssicherheit.</p>
<p>GVBl. II Nr. 320-20 Hessisches Beamten-gesetz (HBG) Vom 21. März 1962 GVBl. S. 173 in der Fassung vom 11. Januar 1989 GVBl. I S. 26</p>	<p>Lebenspartnerschafts- gesetz</p>	<p>Nicht für ELP, aber evt. Erwei- ternd für nicht- eheliche Partner- schaften</p>	<p>In § 73 (Unparteilichkeit bei Amtshandlungen) besteht kein Handlungsbedarf für ELP, da Eingetragenen Lebenspartnern ein Zeugnisverweigerungsrecht in Strafverfahren zusteht, wie von Absatz 2 gefordert; . Es empfiehlt sich hier „verfestigte nichteheliche Partnerschaften“ aufzunehmen.</p>

Anlage: Seite 5

<p>GVBl. II Nr. 325-5 Hessische Disziplinarordnung (HDO) Vom 21. März 1962 GVBl. S. 145 In der Fassung vom 11. Januar 1989 GVBl. I S. 58</p>	<p>Lebenspartnerschafts- gesetz / Auftrag Sts</p>	<p>Ja, für Lebens- partner-schaften, sonst fakultativ</p>	<p>Befangenheit des Richters oder Beisitzers wg. Verwandt- schaft: § 42a Nr. 2 sollte um „Eingetragene Lebenspartner und verfestigte nichteheliche Partnerschaft“ ergänzt wer- den</p>
<p>GVBl. II Nr. 331-1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) Vom 25. Februar 1952 GVBl. S. 11 in der ab 1. April 1993 geltenden Fas- sung GVBl. 1992 I S. 534</p>	<p>Lebenspartnerschafts- gesetz / Auftrag Sts</p>	<p>Ja, für Lebens- partner-schaften, sonst fakultativ</p>	<p>§ 25 Absatz 5 (Widerstreit der Interessen) sollte die Einge- tragene Partnerschaft und könnte die „verfestigte nichtehe- liche Partnerschaft“ ergänzt werden.</p> <p>In den §§ 43 Absatz 2 (komm. Spitzenbeamte dürfen nicht miteinander verwandt sein), 110 (Kassenleitung und komm. Spitzenbeamte dürfen nicht miteinander verwandt sein). 130 Abs. 4 (Leitung des Rechnungsprüfungsamts und komm. Spitzenbeamte dürfen nicht miteinander verwandt sein) soll- te die Eingetragene Partnerschaft und könnte die „verfestig- te nichteheliche Partnerschaft“ ergänzt werden</p>
<p>GVBl. II Nr. 350-28</p>	<p>Auftrag Sts</p>	<p>Nein, für Le-</p>	<p>In § 6 (Befangenheit) gibt es kein Handlungsbedarf für</p>

Anlage: Seite 6

<p>Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden Vom 15. Juli 1970 GVBl. I S. 409</p>		<p>Lebenspartner-schaften, sonst fakultativ</p>	<p>ELP, da der Eingetragene Partner dem Kriterium 2 (Bezug auf § 22 Nr. 2 und Nr. 3 der Strafprozessordnung) entspricht; es könnte die „verfestigte nichteheliche Partnerschaft“ ergänzt werden.</p>
<p>GVBl. II Nr. 363-21 Zweite Verordnung zur Durchführung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (2. DVOzBO-ÖbVI) Vom 6. Dezember 1976 GVBl. I S. 517</p>	<p>Lebenspartnerschafts-gesetz / Auftrag Sts</p>	<p>Ja, für Lebens-partner-schaften, sonst fakultativ</p>	<p>In § 9 (Befangenheitsregelung) sollte die Eingetragene Partnerschaft und könnte die „verfestigte nichteheliche Partnerschaft“ ergänzt werden.</p>
<p>GVBl. II Nr. 43-55 Gesetz über den Hessischen Rechnungshof Vom 18. Juni 1986 GVBl. I S. 157</p>	<p>Lebenspartnerschafts-gesetz / Auftrag Sts</p>	<p>Nein</p>	<p>Die Befangenheitsregelung in § 12 Absatz 2 bezieht sich auf des § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Sofern das HVerwVerG geändert wird, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

Anlage: Seite 7

<p>GVBl. II Nr. 54-38 Verordnung über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Sanktionsausschüsse an den Börsen (Sanktionsausschussverordnung) Vom 18. Dezember 1996 GVBl. 1997 I S. 19</p>	<p>Lebenspartnerschaftsgesetz / Auftrag Sts</p>	<p>Ja, für Lebenspartnerschaften, sonst fakultativ</p>	<p>In § 6 Absatz 1 Nummer 3) sollte die Eingetragene Partnerschaft und könnte die „verfestigte nichteheliche Partnerschaft“ ergänzt werden.</p>
<p>Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen des Landes Hessen zur Förderung von außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen für benachteiligte Jugendliche (Landesbenachteiligtenprogramm) - vom 29. Februar 2000 (StAnz. S. 855)</p>	<p>Lebenspartnerschaftsgesetz / Auftrag Sts</p>	<p>Nein</p>	<p>Nicht förderungsfähig sind Ausbildungsverhältnisse mit Ehegatten und engeren Verwandten (Punkt 3.5 Nummer 2). Dies könnte auf die Eingetragene Partnerschaft und die „verfestigte nichteheliche Partnerschaft“ ausgeweitet werden.</p>
<p>Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen des Landes Hessen für die Berufsausbildung lernbenachteiligter/leistungsbeeinträchtigter jüngerer Bewerber/innen (Ausbildungskostenzuschüsse - AKZ)</p>	<p>Lebenspartnerschaftsgesetz / Auftrag Sts</p>	<p>Nein</p>	<p>Nicht förderungsfähig sind Ausbildungsverhältnisse mit Ehegatten und engeren Verwandten (Punkt 3.1). Dies könnte auf die Eingetragene Partnerschaft und die „verfestigte nichteheliche Partnerschaft“ ausgeweitet werden.</p>

Anlage: Seite 8

Vom 29. Februar 2000 (StAnz. S. 847)			
Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen des Landes Hessen und der Europäischen Union (ESF) zur Förderung von Ausbildungsverbänden Vom 29. Februar 2000 (StAnz. S. 848)	Lebenspartnerschaftsgesetz / Auftrag Sts	Nein	Nicht förderungsfähig sind Ausbildungsverhältnisse mit Ehegatten und engeren Verwandten (Punkt 3.2). Dies könnte auf die Eingetragene Partnerschaft und die „verfestigte nichteheliche Partnerschaft“ ausgeweitet werden.
Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen des Landes Hessen für zusätzliche Ausbildungsplätze für Altbewerber und Altbewerberinnen (Ausbildungsstellen-Altbewerber/innenprogramm) Vom 29. Februar 2000 (StAnz. 852)	Lebenspartnerschaftsgesetz / Auftrag Sts	Nein	Nicht förderungsfähig sind Ausbildungsverhältnisse mit Ehegatten und engeren Verwandten (Punkt 3.7). Dies könnte auf die Eingetragene Partnerschaft und die „verfestigte nichteheliche Partnerschaft“ ausgeweitet werden.
Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen des Landes Hessen zur Fortsetzung der Berufsausbildung von Auszubildenden, die infolge Konkurses oder anderweitig bedingter Stille-	Lebenspartnerschaftsgesetz / Auftrag Sts	Nein	Nicht förderungsfähig sind Ausbildungsverhältnisse mit Ehegatten und engeren Verwandten (Punkt 3.3). Dies könnte auf die Eingetragene Partnerschaft und die „verfestigte nichteheliche Partnerschaft“ ausgeweitet werden.

Anlage: Seite 9

<p>gung oder Schließung des Erstausbildungsbetriebes ihre Ausbil- dung dort nicht beenden können (Konkurslehrlingsprogramm) vom 29. Februar 2000 (StAnz. S. 850)</p>			
<p>Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen des Landes Hessen für zusätzliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen von Existenzgründungen in der gewerblichen Wirtschaft und bei freien Berufen (Ausbildungsstel- len-Existenz-gründungsprogramm) Vom 29. Februar 2000 (StAnz. S. 851)</p>	<p>Lebenspartnerschafts- gesetz / Auftrag Sts</p>	<p>Nein</p>	<p>Nicht förderungsfähig sind Ausbildungsverhältnisse mit E- hegatten und engeren Verwandten (Punkt 3.4). Dies könnte auf die Eingetragene Partnerschaft und die „verfestigte nichteheliche Partnerschaft“ ausgeweitet werden.</p>
<p>Prüfungsordnung für Abschlussprü- fungen nach § 41 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) Vom 13. April 2000 (StAnz. S. 1615)</p>	<p>Lebenspartnerschafts- gesetz / Auftrag Sts</p>	<p>Nein</p>	<p>Nicht an einer Prüfung dürfen nach § 3 Angehörige des Prüf- lings als Prüfer teilnehmen. In Absatz 2 sollte der Eingetra- gene Partner und die „verfestigte nichteheliche Partner- schaft“ ergänzt werden.</p>

B: Handlungen an Stelle des Partners

Gesetz	Änderungsgrundlage	Zwingend ?	Art der Änderung
GVBl. II Nr. 14-4 Gesetz über den Staatsgerichtshof Vom 30. November 1994 GVBl. I S. 684	Lebenspartnerschaftsgesetz / Auftrag Sts	Nein, aber wünschenswert	Neuaufnahme eines Verfahrens gegen Minister nach dessen Tode: In § 35 könnte neben dem Ehegatten auch der „ Eingetragene Partner “ und ggf. auch ein „ vormals bis zum Tode in verfestigter nichtehelicher Partnerschaft lebender Partner “ ergänzt werden.“
GVBl. II Nr. 325-5 Hessische Disziplinarordnung (HDO) Vom 21. März 1962 GVBl. S. 145 In der Fassung vom 11. Januar 1989 GVBl. I S. 58	Lebenspartnerschaftsgesetz / Auftrag Sts	Nein, aber wünschenswert	Neuaufnahme eines Verfahrens gegen einen Beamten nach dessen Tode: In § 91 könnte neben dem Ehegatten auch der Eingetragene Partner und ggf. auch ein „ vormals bis zum Tode in verfestigter nichtehelicher Partnerschaft lebender Partner “ ergänzt werden.
GVBl. II Nr. 351-51 Hessisches Krebsregistergesetz Vom 31. Oktober 1998	Lebenspartnerschaftsgesetz / Auftrag Sts	Ja	Einholen der Einwilligung enger Verwandter zur Übermittlung von Daten zu Forschungszwecken nach dem ,Tode. Es sollte in § 7 Absatz 3 die Definition des Begriffs „ enger Verwandter “

GVBl. I S. 408			um den „ Eingetragenen Partner “ und ggf. auch ein „ vormals bis zum Tode in verfestigter nichtehelicher Partnerschaft lebender Partner “ ergänzt werden.
GVBl. II Nr. 76-8 Hessisches Archivgesetz (HArchivG) Vom 18. Oktober 1989 GVBl. I S. 270	Lebenspartnerschaftsgesetz / Auftrag Sts	Nein, aber wünschenswert	Einholen der Einwilligung des überlebenden Ehegatten zur Veröffentlichung personenbezogenen Archivguts: Es könnte § 15 Absatz 4 um den „ überlebenden Eingetragenen Partner “ und ggf. auch ein „ vormals bis zum Tode in verfestigter nichtehelicher Partnerschaft lebender Partner “ ergänzt werden.

C: Zurechnung zum Umfeld des Partners / Berücksichtigung der Partnerschaft

Gesetz	Änderungsgrundlage	Zwingend ?	Art der Änderung
GVBl. II Nr. 18-3 Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz Vom 19. Dezember 1990 GVBl. I S. 753	Lebenspartnerschaftsgesetz	Vermutlich seitens der LaReg gewünscht.	Sicherheitsüberprüfung : § 3 Abs. 3 versucht alle Formen der Partnerschaften einzubeziehen, erlaubt jedoch weder die Einbeziehung des Eingetragenen Partners noch die Einbeziehung einer nichtehelichen, gleichgeschlechtlichen Partnerschaft, da “eheähnlich” nur heterosexuelle Partnerschaften sind. Eine Ergänzung würde dem Zweck der Norm entsprechen.

Pflege eines Angehörigen			
<p>GVBl. II Nr. 22-5 Hessisches Richtergesetz (HRiG) vom 19. Oktober 1962 GVBl. I S. 455 in der Fassung vom 11. März 1991 GVBl. I S. 54</p>	<p>Auftrag Sts, nach An- kündigung im Landtag zwingender Änderungs- bedarf</p>	<p>Ja</p>	<p>Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen: während bei der Pflege eines Eingetragenen Partners dieser gemäß § 11 Absatz 1 Lebenspartnerschafts- gesetz auch als „Angehöriger“ gilt, wäre zu überlegen, ob diese Regelung nicht auf „verfestigte nichteheliche Part- nerschaften“ auszudehnen ist.</p>
<p>GVBl. II Nr. 320-20 Hessisches Beamtengesetz (HBG) Vom 21. März 1962 GVBl. S. 173 in der Fassung vom 11. Januar 1989 GVBl. I S. 26</p>	<p>Auftrag Sts, nach An- kündigung im Landtag zwingender Änderungs- bedarf</p>	<p>Ja</p>	<p>§ 85 a Absatz 4 (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen): während bei der Pflege eines Eingetragenen Partners dieser gemäß § 11 Absatz 1 Le- benspartnerschaftsgesetz auch als „Angehöriger“ gilt, wäre zu überlegen, ob diese Regelung nicht auf „verfestigte nichteheliche Partnerschaften“ auszudehnen ist.</p>
<p>GVBl. II Nr. 322-113 Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes (HPoILVO) vom 18. Juli 1996 GVBl. I S. 326</p>	<p>Auftrag Sts, nach An- kündigung im Landtag zwingender Änderungs- bedarf</p>	<p>Ja</p>	<p>§ 9 Absatz 8 (Berücksichtigung von Pflege und Familien- arbeit): während bei der Pflege eines Eingetragenen Part- ners dieser gemäß § 11 Absatz 1 Lebenspartnerschaftsge- setz auch als „Angehöriger“ gilt, wäre zu überlegen, ob diese Regelung nicht auf „verfestigte nichteheliche Part- nerschaften“ auszudehnen ist.</p>
<p>GVBl. II Nr. 324-4 Verordnung über die Arbeitszeit der</p>	<p>Auftrag Sts, nach An- kündigung im Landtag</p>	<p>Ja</p>	<p>In § 3 a (abweichende Mindestarbeitszeit wegen Pflege) gilt der Eingetragene Lebenspartner als Angehöriger.</p>

Anlage: Seite 13

Beamten vom 24. März 1964 GVBl. I S. 43 in der Fassung vom 14. März 1989 GVBl. I S. 90, 91	zwingender Änderungsbedarf		
GVBl. II Nr. 322-89 Hessische Laufbahnverordnung Vom 18. Dezember 1979 GVBl. I S. 266	Auftrag Sts, nach Ankündigung im Landtag zwingender Änderungsbedarf	Ja	§ 1 Absatz 4 und 6 (Berücksichtigung von Pflege und Familienarbeit): während bei der Pflege eines Eingetragenen Partners dieser gemäß § 11 Absatz 1 Lebenspartnerschaftsgesetz auch als „Angehöriger“ gilt, wäre zu überlegen, ob diese Regelung nicht auf „verfestigte nichteheliche Partnerschaften“ auszudehnen ist.
Berücksichtigung im Dienstrecht			
GVBl. II Nr. 322-26 Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz - HRKG -) Vom 19. November 1965 GVBl. I S. 297 in der Fassung vom 27. August 1976, GVBl. I S. 390	Auftrag Sts	wünschenswert	In § 6 (Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung) ist das Kraftfahrzeug des Ehepartners oder eines in häuslicher Verwandtschaft Lebenden bei Dienstfahrten ebenso erstattungsfähig wie das Eigene Auto. Gemäß § 11 Absatz 1 Lebenspartnerschaftsgesetz gilt dies auch für das Auto des Lebenspartners. Es wäre zu überlegen, ob diese Regelung nicht auf „verfestigte nichteheliche Partnerschaften“ auszudehnen ist.
GVBl. II Nr. 323-30 Verordnung über die Reisekostenver-	Auftrag Sts	wünschenswert	In § 2 Absatz 7 (Dienstbedingter Rückruf aus dem Urlaub) werden auch die Aufwendungen der mitreisenden Angehö-

Anlage: Seite 14

<p>gütung in besonderen Fällen vom 22. Februar 1966 GVBl. I S. 44 in der Fassung vom 14. Juni 1976 GVBl. I S. 281</p>			<p>rigen erstattet. Somit ist auch der Lebenspartner umfasst. Es wäre zu überlegen, ob diese Regelung nicht auf „verfestigte nichteheliche Partnerschaften“ auszudehnen ist.</p>
<p>GVBl. II Nr. 321-53 Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld an Beamte und Richter, die von Maßnahmen der Verwaltungsreform betroffen werden Vom 5. Juli 1973, GVBl. I S. 252</p>	<p>Lebenspartnerschaftsgesetz; Auftrag Sts</p>	<p>wünschenswert</p>	<p>§ 1 Absatz 2 Nummer 2 anerkennt bei Verwaltungsreform, dass ein Beamter Trennungsgeld erhält, wenn gemeinsam mit dem Ehegatten ein Haus gebaut wurde; diese Regelung sollte auf die Eingetragene Partnerschaft ausgedehnt werden. An die „verfestigte nichteheliche Partnerschaften“ ist zu denken.</p>
<p>GVBl. II Nr. 323-109 Hessisches Umzugskostengesetz (HUKG) vom 26. Oktober 1993 GVBl. I S. 464</p>	<p>Lebenspartnerschaftsgesetz; Auftrag Sts</p>	<p>Wünschenswert</p>	<p>In § 1 Absatz 2 sollten der Eingetragene Lebenspartner in den Kreis der Hinterbliebenen und in § 6 Absatz 3 in den Kreis der Mitbewohner aufgenommen werden; hier ist insbesondere auch daran zu denken, dass die „verfestigte nichteheliche Partnerschaft“ an Bedeutung gewonnen hat. In § 12 Absatz 3 (Trennungsgeld in Härtefällen) sollte der Eingetragene Lebenspartner ergänzt werden.</p>
<p>GVBl. II Nr. 323-111 Hessische Trennungsgeldverordnung (HTGV) vom 21. Dezember 1993 GVBl. I S. 738</p>	<p>Lebenspartnerschaftsgesetz; Auftrag Sts</p>	<p>Wünschenswert</p>	<p>In § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a sollte der Eingetragene Lebenspartner ergänzt werden. Das selbe gilt für § 4 Absatz 7 und § 5 Absatz 3.</p>

Wohnrecht			
<p>GVBl. II Nr. 230-5 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Hess.AGBGB) Vom 18. Dezember 1984 GVBl. I S. 344</p>	<p>Lebenspartnerschafts- gesetz; Auftrag Sts (An- kündigung im Landtag)</p>	<p>Ja, zur Wahrung der Einheitlich- keit des Zivil- rechts</p>	<p>Nutzung eines Wohnrechts durch Familienangehörige: Während in § 10 Abs. 1 kein Änderungsbedarf herrscht, sollten in § 10 Abs. 2 (Nichtberechtigte Familienangehöri- ge) und in § 18 (Nutzungsrecht nach dem Tode) aus Ge- rechtigkeitserwägungen, auf Grund des Gleichheitssatzes und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Zivilrechts die Eingetragenen Lebenspartner ergänzt werden, an nicht- eheliche Partnerschaften ist gemäß Ankündigung des Herrn Staatssekretärs im Landtag zu denken.</p>
<p>GVBl. II Nr. 250-1 Hessisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Hess. FGG) Vom 12. April 1954 GVBl. S. 59, 96</p>	<p>Lebenspartnerschafts- gesetz</p>	<p>Ja, zur Wahrung der Einheitlich- keit des Zivil- rechts</p>	<p>In Artikel 24 sollte die Zuständigkeit für die Auseinander- setzung eines Nachlasses oder des Gesamtguts einer le- benspartnerschaftlichen Vermögensstandes gemäß §§ 6, 7 Lebenspartnerschaftsgesetz wie beim ehelichen Güter- stand den Notaren übertragen werden</p>
<p>GVBl. II Nr. 304-12 Hessisches Verwaltungsvoll- streckungsgesetz (HessVwVG) Vom 4. Juli 1966, GVBl. I S. 151</p>			<p>Rechtsfolge und Änderungsbedarf noch unklar</p>
<p>Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvoll-</p>	<p>Lebenspartnerschafts- gesetz</p>	<p>Ja</p>	<p>In § 10 Absatz 1 werden Gebühren für die Vollstreckung gegen Eheleute nur einmal erhoben. Dies sollte auf Einge-</p>

Anlage: Seite 16

streckungsgesetz (Hess VwVG) Vom 9. Dezember 1966 GVBl. I S. 327			tragene Lebenspartner ausgedehnt werden.
GVBl. II Nr. 70-214 Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabever- ordnung ZVS); om 17. August 2000 GVBl. I S. 421	Lebenspartnerschafts- gesetz	wünschenswert	In § 8 (Verteilungskriterien) könnte die Wohnung des Eingetragenen Lebenspartners der ehelichen Wohnung zur Seite gestellt werden.
GVBl. II Nr. 81-5 Hessische Landgüterordnung Vom 1. Dezember 1947 In der Fassung vom 13. August 1970 GVBl. I S. 548	Lebenspartnerschafts- gesetz	wünschenswert	Der Einfachheit halber könnte ergänzt werden: § 28 (neu) Dem Ehegatten steht der eingetragene Lebenspartner gleich.
Friedhofswesen			
GVBl. II Nr. 317-7 Gesetz über das Friedhofs- und Be- stattungswesen Vom 17. Dezember 1964 GVBl. I S. 225	Auftrag Sts; Lebenspartnerschafts- gesetz	Zwingend durch Zusage im Land- tag	In § 12 (Sorgepflichtige Personen) sollten in Absatz 1 ne- ben den Angehörigen der „Partner aus einer verfestigten nichtehelichen Partnerschaft, soweit diese zum Zeitpunkt des Todes bestand“ ergänzt werden. Die Definition der Angehörigen in Absatz 2 ist um „Eingetragene Lebenspart- ner“ zu ergänzen.

Anlage: Seite 17

GVBl. II Nr. 317-8 Verordnung über das Leichenwesen Vom 12. März 1965 GVBl. I S. 63	Auftrag Sts; Lebenspartnerschafts- gesetz	Zwingend durch Zusage im Land- tag; kein Hand- lungsbedarf	§ 3 Absatz 1 (ärztliche Leichenschau) verweist auf die „sorgepflichtigen Personen“ in § 12 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen, eine Änderung dort ist ausreichend; § 3 Abs. 3 (Auskunftspflicht über den Tod) umfasst auch nichteheliche Partnerschaften.
GVBl. II Nr. 317-10 Gesetz über die Feuerbestattung Vom 15. Mai 1934 Reichsgesetzbl. I S. 380	Auftrag Sts; Lebenspartnerschafts- gesetz	Zwingend durch Zusage im Land- tag	In § 2 Absatz 2 und 3 (Wahl der Bestattungsart durch An- gehörige) sollte der Eingetragene Lebenspartner ergänzt werden, da sich der Begriff „Verwandte“ hier nur auf El- tern und Kinder bezieht; an eine Ergänzung um die „Part- ner aus einer verfestigten nichtehelichen Partnerschaft, soweit diese zum Zeitpunkt des Todes bestand“ wäre zu denken.
Zurechnung zu Angehörigen während des Zwangsaufenthalts in Anstalten			

D: Hinterbliebene

Gesetz	Änderungsgrundlage	Zwingend ?	Art der Änderung
GVBl. II Nr. 12-8 Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Abgeordneten-entschädigungsgesetz - AbgEG -) Vom 9. Juli 1973	Lebenspartner- schaftsgesetz	Nein	Ausdehnung des Anspruch auf Übergangsgeld (§ 10) und auf Hinterbliebenversorgung (§ 13) auf Eingetragene Lebenspartner ? Sollen Kinder eines gleichgeschlechtlichen Partners auch als Waise des Abgeordneten gelten (§ 13) ? Begriff der "Familiengemeinschaft" in § 18 beinhaltet Eingetragene Lebenspartner, da § 11 Abs. 1 LPartG den Lebenspartner als Familienangehörigen sieht. Dies hat jedoch keine Relevanz mehr, da dieses Gesetz nur noch für Abgeordnete gilt, die vor dem 1. März 1979 aus dem Landtag ausgeschieden sind.
GVBl. II Nr. 12-10 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Hessisches Abgeordneten-gesetz – HessAbgG) Vom 18. Oktober 1989	Lebenspartnerschaftsgesetz	Nein	Ausdehnung des Anspruch auf Hinterbliebenversorgung (§ 15) auf Eingetragene Lebenspartner ? Gelten Kinder eines gleichgeschlechtlichen Partners auch als Waise des Abgeordneten (§ 15 Abs. 3) ?
GVBl. II Nr. 13-24 Gesetz über die Bezüge der Mitglieder	Lebenspartnerschaftsgesetz	Ja, da unklare Regelung	Hinterbliebenenversorgung: § 6, 7 definieren den Begriff „Hinterbliebene“ nicht; daher sollte klar gestellt werden, ob

Anlage: Seite 19

der Landesregierung. Vom 27. Juli 1993, GVBl. I S. 339			Eingetragene Partner hierunter fallen oder nicht.
GVBl. II Nr. 27-3 Gesetz über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung - Hess. RAVG -vom 16. Dezember 1987 GVBl. I S. 232	Lebenspartnerschaftsgesetz	Ja, durch Begriffsunklarheit	Gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 3 ist auch die Hinterbliebenenversorgung Aufgabe des Versorgungswerks. Hier wäre darauf hinzuwirken, die Satzung ggf. um die gleichgeschlechtlichen Partner zu ergänzen.
GVBl. II Nr. 320-2 Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen Vom 24. Dezember 1929 Hess. Reg. Bl. 1930 S. 11	Lebenspartnerschaftsgesetz	Ja, durch Begriffsunklarheit	In § 11 (Witwengeld) sollte der Witwenbegriff klarer definiert werden; In § 15 Absatz 2 (Waisengeld) sollte klargestellt werden, ob Kinder des Eingetragenen Lebenspartners auch als Stiefkinder gelten; In § 21 Absatz 1 Buchstaben c und d (Sterbegeld) sollten die Lebenspartner aufgeführt werden; in § 21 Abs. 3 (Empfänger des Sterbegeldes ist eine Ergänzung um „Lebenspartner“ wünschenswert aber nicht notwendig, da dieser als „Angehöriger“ gilt.
GVBl. II Nr. 322-20 Gesetz über die Aufwandschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehren-	Lebenspartnerschaftsgesetz	Nein	In § 12 (Witwengeld) sollte der Witwenbegriff klarer definiert werden; (im übrigen könnte eine Überarbeitung der Rechtssprache erfolgen)

amtlichen Kassenverwalter der Gemeinden Vom 7. Oktober 1970 GVBl. I S. 635			
--	--	--	--

E: Datenerhebung

Gesetz	Änderungsgrundlage	Zwingend ?	Art der Änderung
GVBl. II Nr. 28-1 Ortsgerichtsgesetz Vom 6. Juli 1952 GVBl. S. 124 in der Fassung vom 2. April 1980, GVBl. I S. 114	Lebenspartnerschaftsgesetz	ja	Sterbefallanzeige: das Ortsgericht soll gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 8 über den ehelichen Güterstand berichten; die partnerschaftlichen Vermögensverhältnisse gemäß §§ 6,7 Lebenspartnerschaftsgesetz wären zu ergänzen.
GVBl. II Nr. 311-7 Hessisches Meldegesetz (HMG) vom 14. Juni 1982 GVBl. I S. 126 in der Fassung vom 19. März 1999, GVBl. I S. 274	Lebenspartnerschaftsgesetz	Ja	In den § 3 Absatz 1 Nummern 14, 15; § 3 Absatz 2 Nummern 2, 4; § 11 Absatz 2, Nummern 12, 13; § 14 Absatz 4 Nummer 4; § 32 Absatz 1 Nummer 9; § 32 Absatz 2 (Klarstellung des Begriffs „Familienangehörige“) Bei der Melderegisterauskunft (§ 34, Abs. 2 Nummer 3; § 34 Absatz 3 Nummer 6; sollte der Familienstand aus Datenschutzgrün-

			<p>den nur zwischen „ledig“ und „nicht ledig“ unterscheiden.</p> <p>Ob die Auskunft über das Ehejubiläum (§ 35 Abs. 3) auf Eingetragene Partnerschaften ausgedehnt wird, sollte entschieden werden.</p> <p>Kein Änderungsbedarf, da Regelung ausreichend: § 30 Absatz 1 Nummer 10 und § 31 Abs. 1 Nummer 11 (Meldung des Familienstandes), § 17 (Meldepflicht von gemeinsam in einer Wohnung Lebenden); § 37a Absatz 3 Nummer 10 (Übermittlung Familienstand zwischen Behörde und einer behördenfremden mit der Registerführung beauftragten Stelle)</p>
<p>GVBl. II Nr. 311-8 Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (Melddaten-Übermittlungsverordnung – MeldDÜVO -) vom 26. Mai 1986 GVBl. I S. 210 In der Fassung vom 24. September 1990, GVBl. I S.</p>	<p>Lebenspartnerschaftsgesetz</p>	<p>Ja</p>	<p>In § 11 (Datenübermittlung an Ausländerbehörden) sollten in Absatz 2 neben den Eheschließungen auch das Eingehen einer Eingetragenen Partnerschaft ergänzt werden.; In § 11 Absatz 2 Nummer 12-15 sollten auch die Daten der Lebenspartnerschaft erfasst werden; § 13 Absatz 1 Nummer 10 sollte der „Tag der Eingehung einer Eingetragenen Partnerschaft“ ergänzt werden;</p> <p>Kein Änderungsbedarf, da Regelung ausreichend (Begriff „Familienstand“)</p> <p>§ 3 Nummer 9; § 6 Nummer 6; § 10 Absatz 2 Nummer 5; § 11 Ab-</p>

587, 590, 749			satz 2 Nummer 11; § 13 Absatz 1 Nummer 13;
GVBl. II Nr. 322-78 Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes (Juristische Ausbildungsordnung – JAO). Vom 6. Oktober 1975; GVBl. I S. 223 in der Fassung vom 8. August 1994 GVBl. I S. 334	Lebenspartnerschaftsgesetz	Ja	In § 3 Absatz 2 Nummer 1 und § 14 Absatz 2 Nummer 3 wird eine Heiratsurkunde verlangt; diese sollte entweder um „Urkunde über eine Eingetragene Partnerschaft“ ergänzt oder in „Urkunden über den Familienstand und evt. Namensänderungen“ geändert werden.
GVBl. II Nr. 353-50 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Altenpflege (APrO Altenpflege) vom 14. April 1998, GVBl. I S. 197	Lebenspartnerschaftsgesetz	Ja	In § 6 Absatz 1 Nummer 1 wird eine Heiratsurkunde verlangt; diese sollte entweder um „Urkunde über eine Eingetragene Partnerschaft“ ergänzt oder in „Urkunden über den Familienstand und evt. Namensänderungen“ geändert werden.
GVBl. II Nr. 353-47 Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe vom 24. Mai 1996,	Lebenspartnerschaftsgesetz	Ja	In § 6 Absatz 2 Nummer 1 wird eine Heiratsurkunde verlangt; diese sollte entweder um „Urkunde über eine Eingetragene Partnerschaft“ ergänzt oder in „Urkunden über den Familienstand und evt. Namensänderungen“ geändert werden.

Anlage: Seite 23

GVBl. I S. 284			
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst im Lande Hessen (APOhArchID) vom 23. Mai 1997 (StAnz. S. 1868)	Lebenspartnerschaftsgesetz	Ja	In § 3 Absatz 2 Nummer 8 wird eine Heiratsurkunde verlangt; diese sollte entweder um „Urkunde über eine Eingetragene Partnerschaft“ ergänzt oder in „Urkunden über den Familienstand und evt. Namensänderungen“ geändert werden
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Agrar-, Regionalentwicklungs- und Naturschutzverwaltung (APOgtDARN) vom 2. Juni 1998 (StAnz. S. 1703)	Lebenspartnerschaftsgesetz	Ja	In § 3 Absatz 3 Nummer 8 wird eine Heiratsurkunde verlangt; diese sollte entweder um „Urkunde über eine Eingetragene Partnerschaft“ ergänzt oder in „Urkunden über den Familienstand und evt. Namensänderungen“ geändert werden
GVBl. II Nr. 70-213 Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern Vom 6. Juli 2000, GVBl. I	Lebenspartnerschaftsgesetz	Ja	Es wird in § 1 Absatz 2 Nummer 2 für Verheiratete ein „Familienzuschlag“ gewährt – dieser könnte auf Eingetragene Partner ausgeweitet werden

S. 406			
--------	--	--	--

F: Arbeitsbereich / Gehaltszuschläge / Beihilfe

Gesetz	Änderungsgrundlage	Zwingend ?	Art der Änderung
GVBl. II Nr. 12-10 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Hessisches Abgeordnetengesetz – HessAbgG) Vom 18. Oktober 1989	Lebenspartnerschaftsgesetz	Kein Handlungsbedarf an dieser Stelle	Beihilfe: § 16 Absatz 1 verweist auf das Beihilferecht. Änderungsbedarf ergibt sich ggf. ausschließlich dort.
GVBl. II Nr. 13-24 Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung v. 27. Juli 1993, GVBl. I S. 339	Lebenspartnerschaftsgesetz	Nein	Familienzuschlag: § 1 Absatz 1 Nr. 3 verweist auf das Bundesbesoldungsrecht. Eine landesrechtliche Regelung wäre jedoch denkbar.
GVBl. II Nr. 320-20 Hessisches Beamtengesetz (HBG) Vom 21. März 1962, GVBl. S. 173 in der Fassung vom 11.	Lebenspartnerschaftsgesetz; europäische Richtlinie; Auftrag Sts	ja	Eine Ergänzung der Antidiskriminierungstatbestände des § 8 Absatz 1 um “sexuelle Identität” ist durch die europäische Richtlinie zwingend.

Anlage: Seite 25

Januar 1989, GVBl. I S. 26			<p>In § 19 Absatz 3 (Ausnahme vom Beförderungsverbot) ist die Eingetragene Partnerschaft schon jetzt unter den Begriff des „Angehörigen“ zu fassen (durch insbesondere“), eine klarstellende Ergänzung um „Eingetragene Lebenspartner“ könnte europarechtlich geboten sein und darüber hinaus für Rechtsklarheit sorgen; eine Ergänzung um „Partner einer verfestigten nichtehelichen Partnerschaft“ wäre wünschenswert;</p> <p>In § 92 Absatz 1 (Grundsatz der Beihilfe) fallen Eingetragene Partner unter den Begriff „Familie“).</p>
GVBl. II Nr. 323-66 Hessische Beihilfenverordnung (HBeihVO), vom 5. Mai 1988 GVBl. I S. 193 in der Fassung vom 24. November 1994 GVBl. I S. 726, 1995 I S. 20	§ 92 hessisches Beamten-gesetz	Ja	<p>In der Rechtsverordnung sind in § 3 (Berücksichtigungsfähige Angehörige) die Eingetragenen Lebenspartner aufzunehmen, da sie nach § 11 Lebenspartnerschaftsgesetz zur Familie i.S. von § 92 Absatz 1 zählen. Dies gilt auch für § 15 und 16.</p>
GVBl. II Nr. 326-9 Hessisches Personalvertretungs-gesetz (HPVG) vom 24. März 1988, GVBl. I S. 103	europäische Richtlinie	Ja	<p>Eine Ergänzung der Aufgabenbeschreibung zu den Antidiskriminierungstatbeständen des § 61 um “sexuelle Identität” ist durch die europäische Richtlinie zwingend.</p>